

Anlage B zum Protokoll der Ratssitzung am 26.01.2012

Stadt Burgdorf

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Burgdorf in der Sitzung am 26.01.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	51.325.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	57.181.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.336.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	1.336.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.605.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.997.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.564.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.050.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.448.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.392.300,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	58.618.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	63.440.400,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.486.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.410.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v. H. |

2. Gewerbesteuer	420 v. H.
------------------	------------------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr je Produktkonto 10.000 € nicht überschreiten.

Burgdorf, den 26.01.2012

.....
(Baxmann)
Bürgermeister
